

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

▪

▪

▪

▪

Name des Unternehmers (wenn das Schreiben an den Empfangsbevollmächtigten gerichtet ist)

---

Zutreffendes ist  angekreuzt.

<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer-Voranmeldung	für	_____	<input type="checkbox"/> I. Kalendervierteljahr	<input type="checkbox"/> Januar	<input type="checkbox"/> Juli
		Jahr			
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuererklärung	für	_____	<input type="checkbox"/> II. Kalendervierteljahr	<input type="checkbox"/> Februar	<input type="checkbox"/> August
		Jahr	<input type="checkbox"/> III. Kalendervierteljahr	<input type="checkbox"/> März	<input type="checkbox"/> September
			<input type="checkbox"/> IV. Kalendervierteljahr	<input type="checkbox"/> April	<input type="checkbox"/> Oktober
				<input type="checkbox"/> Mai	<input type="checkbox"/> November
				<input type="checkbox"/> Juni	<input type="checkbox"/> Dezember

Sehr geehrte \_\_\_\_\_,

das Bundeszentralamt für Steuern hat mich darüber unterrichtet, dass Sie auf Grund der Aufforderung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung mitgeteilt haben, keine innergemeinschaftlichen Lieferungen, keine steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), für die der Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Steuer dort schuldet, bzw. keine Umsätze im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts nach § 25b Abs. 2 UStG ausgeführt zu haben. Demgegenüber haben Sie derartige Umsätze in der o.a. Umsatzsteuer-Voranmeldung/Umsatzsteuererklärung erklärt.

Auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bitte ich Sie, bis zum \_\_\_\_\_ eine berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung/Umsatzsteuererklärung für den o.a. Zeitraum abzugeben.

Auf die Verpflichtung, die ursprüngliche Umsatzsteuer-Voranmeldung/Umsatzsteuererklärung unverzüglich zu berichtigen, wenn nachträglich erkannt wird, dass hierin unrichtige Angaben zu den o.g. Umsätzen enthalten sind (§ 18b Satz 5 UStG), weise ich hin. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gehe ich davon aus, dass Sie die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6a UStG zu Unrecht in Anspruch genommen haben bzw. bei den steuerpflichtigen sonstigen Leistungen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3a Abs. 2 UStG nicht vorgelegen haben und es sich um im Inland zu versteuernde Leistungen handelt.

Mit freundlichen Grüßen

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.